

**Dissens – Institut für Bildung
und Forschung e.V.**

**Allee der Kosmonauten 67
12681 Berlin
Tel +49 30 54 98 75 30
Fax +49 30 93 52 37 31
Email: dissens@dissens.de**

**Olaf Stuve
Kinderschutzbeauftragter**

Kinderschutzklärung

Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. hat zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

1. Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII hat Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. einen eigenständigen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diesem Schutzauftrag kommt Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. durch die die Auswahl und Qualifizierung der Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte sowie durch die Ausgestaltung seiner pädagogischen Angebote nach.
2. Mitarbeiter_innen sind in der pädagogischen oder wissenschaftlichen Arbeit mit Kindern einem zu respektvollen und achtsamen Umgang und zur Einhaltung der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. In der wissenschaftlichen Forschung mit Kindern und Jugendlichen sind diese dem Stand ihrer Entwicklung gemäß in den Forschungsprozess einzubeziehen, um ihnen eine informierte Entscheidung über die Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Aufklärung über ihre Rechte auf Information über und Abbruch der Teilnahme.
3. Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so nimmt er unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) nach den im SenBJW-Jugend-Rundschreiben 1/2014 vorgegebenen Maßgaben eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so wird in der Folge gemäß des „Berliner Kinderschutzverfahren in Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft der Jugendhilfe und für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (ausgenommen RSD)“ (SenBJW-Jugend-Rundschreiben 3/2013) vorgegangen. Werden dem Träger im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist in Absprache mit den jeweils kooperierenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorzugehen.

4. Zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird festgelegt, dass alle Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch oder im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten arbeiten, dem Verein durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG nachweisen, dass sie nicht rechtskräftig zu o.g. Sachverhalt gemäß Strafgesetzbuch verurteilt sind. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist.

Diese Kinderschutzklärung wird jährlich überprüft und neu unterzeichnet.

Berlin, 09. 01. 2017

Olaf Stuve